

Bundessozialgericht

4 RJ 95/68

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
19. Sept. 1968

.....,

Kläger und Revisionsbeklagter,

Prozeßbevollmächtigter:,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 29. August 1968 durch

Senatspräsident

P e n q u i t t
- Vorsitzender -,

Bundesrichter

S c h m i t t ,

Bundesrichter

Dr. E c k e r ,

Bundessozialrichter

S c h l e i f e n b a u m und

Bundessozialrichter

B e n e d y c z u k

für Recht erkennt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Berlin vom 21. Dezember 1967 wird insoweit aufgehoben, als die Beklagte verurteilt worden ist, dem Kläger vom 1. Juli 1963 an Rente wegen Berufsunfähigkeit zu gewähren. In diesem Umfang wird der Rechtsstreit an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

Der im Jahre 1907 geborene Kläger, der in seinem Arbeitsleben als ungelernter Bauarbeiter - zuletzt als Steinträger - beschäftigt war, beantragte im Juni 1963 Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit. Die im Verwaltungsverfahren gehörten Ärzte stellten bei ihm ua Mißbildungen an den ableitenden Harnwegen, einen Herzmuskelschaden ohne Ausgleichsstörungen, eine Coronarinsuffizienz, einen chronischen Gelenkrheumatismus sowie degenerative Veränderungen der Wirbelsäule und der großen Gelenke fest.

Durch Bescheid vom 26. August 1964 lehnte die beklagte Landesversicherungsanstalt den Rentenanspruch ab, weil der Kläger noch nicht berufsunfähig sei.

Die hiergegen erhobene Klage ist vor dem Sozialgericht Berlin ohne Erfolg geblieben (Urteil vom 23. März 1967). Das Landessozialgericht (LSG) Berlin hat ihr dagegen durch Urteil vom 21. Dezember 1967 teilweise stattgegeben; es hat die Beklagte verurteilt, dem Kläger vom 1. Juli 1963 an Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit zu gewähren. Hinsichtlich des darüber hinausgehenden Anspruchs auf Rente wegen Erwerbsunfähigkeit hat das LSG die Berufung des Klägers zurückgewiesen.

Soweit die Beklagte verurteilt worden ist, hat das LSG zur Begründung seiner Entscheidung ausgeführt: Im Vordergrund der Gesundheitsstörungen des Klägers

- 3 -



- 3 -

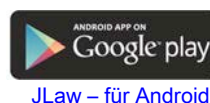
ständen die auf dem orthopädischen Fachgebiet festgestellten Leiden; sie hätten zur Folge, daß der Kläger keine Arbeit mehr im Gehen oder Stehen leisten könne. Die auf internistischem Fachgebiet liegenden Leiden seien weniger bedeutsam. - Infolge der festgestellten Gesundheitsstörungen könne der Kläger seit Juni 1963 auf dem allgemeinen Arbeitsfeld nur noch körperlich leichte und geistig einfache Arbeiten ausschließlich im Sitzen mit wechselnder Oberkörperhaltung in geschlossenen Räumen - auch an laufenden Maschinen, aber ohne Beinhebelbedienung - und im festgelegten Arbeitsrhythmus zwischen vier und sechs Stunden täglich ohne vermehrte Arbeitspausen verrichten. Zwangshaltungen der Wirbelsäule seien nicht möglich. Ständige Kälte- und Nässeeinwirkung während der Arbeit und öfteres Umsteigen im Winter auf dem Weg zur Arbeit seien dem Kläger nicht zumutbar; der Fußweg dürfe nicht mehr als 20 Minuten betragen. Für das bei dem Kläger noch vorhandene Leistungsvermögen mit einer regelmäßigen Arbeitszeit von vier bis sechs Stunden täglich gebe es Arbeitsmöglichkeiten in nennenswerter Zahl. Unter den gegebenen Umständen sei aber für ihn nur ein geringerer Stundenlohn erreichbar als für einen gesunden ungelernten Versicherten. Dies sei gerichtsbekannt, so daß es insoweit keiner weiteren berufskundlichen Aufklärung bedürfe. Mit dem ihm verbliebenen Leistungsvermögen könne der Kläger daher nicht mehr die Hälfte des Lohnes einer Vergleichsperson erzielen. Somit sei er berufsunfähig.

Das LSG hat die Revision nicht zugelassen.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Die Beklagte hat Revision eingelegt und zur Begründung der Statthaftigkeit des Rechtsmittels Verstöße gegen §§ 103 und 128 Abs. 1 und 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) mit folgenden Ausführungen gerügt: Das LSG habe einen nicht bestehenden Erfahrungssatz angewandt, nämlich den, daß einem gesunden ungelernten Arbeiter ein höherer Stundenlohn gezahlt werde als einem über keine besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügenden Arbeiter, der nur noch leichte Tätigkeiten mit zeitlicher Einschränkung verrichten könne. Damit habe das LSG gegen § 128 SGG verstoßen (BSG SozR Nr. 68 zu § 162 SGG). Soweit es seine Ausführungen über einen höheren Stundenlohn eines gesunden Versicherten als "gerichtsbekannt" bezeichne, habe es nicht beachtet, daß auch gerichtskundige Tatsachen zum Gegenstand der Verhandlung gemacht werden müßten. Das sei nicht geschehen. Das LSG lasse auch nicht erkennen, wie es zu einer Sachkunde über die Lohnverhältnisse komme. Auch habe das Gericht den Sachverhalt nicht hinreichend aufgeklärt. Es hätte ermitteln müssen, ob der Kläger täglich vier, fünf oder sechs Stunden arbeiten könne und wie hoch die Stundenlöhne bei verkürzter Arbeitszeit lägen.

Die Beklagte beantragt,

das angefochtene Urteil aufzuheben und die Klage in vollem Umfang abzuweisen,

hilfsweise,

unter Aufhebung des angefochtenen Urteils die Streitsache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

- 5 -



- 5 -

Der Kläger beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung durch Urteil einverstanden erklärt (§ 124 Abs. 2 SGG).

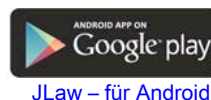
Die Revision der Beklagten ist statthaft, weil die Feststellung des LSG, der Kläger sei nicht mehr in der Lage, die Hälfte des Lohnes eines körperlich und geistig gesunden, ihm nach seiner Ausbildung und seinen Kenntnissen vergleichbaren Versicherten zu erzielen, verfahrensmäßig nicht fehlerfrei zustande gekommen ist und die Beklagte dies ordnungsmäßig gerügt hat (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 und § 164 Abs. 2 Satz 2 SGG).

Mit der Feststellung, die Erwerbsfähigkeit des Klägers sei - abgesehen von Einschränkungen, die sich auf die Art der ihm möglichen Beschäftigungen beziehen - zeitlich auf "vier bis sechs Stunden täglich" beschränkt, hat das LSG auch bejaht, daß der Kläger noch sechs Stunden täglich arbeiten kann; daß er keinesfalls mehr als fünf oder gar nur vier Stunden einsatzfähig sei, hat es nicht als erwiesen angesehen. Bei diesem Sachverhalt durfte das LSG es nach den Gesetzen der Logik nicht ohne weiteres

- 6 -



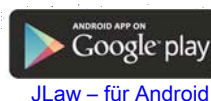
JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

als unmöglich bezeichnen, daß der Kläger die sogenannte gesetzliche Lohnhälfte erzielen könne. Dies ist selbst dann nicht auszuschließen, wenn der Kläger – wovon das LSG ausgeht – wegen der Einschränkungen seines Leistungsvermögens einen niedrigeren Stundenlohn erhielte als ein gesunder, ihm sonst vergleichbarer Beschäftigter. Ist die Spanne zwischen dem Stundenlohn, der dem LSG vorgeschwebt hat, und dem maßgeblichen Vergleichslohn nur gering, beträgt sie nämlich nicht mehr als 30 v.H., so liegt es auf der Hand, daß die vom LSG verneinte Möglichkeit besteht. Für die Beantwortung der entscheidungserheblichen Frage, ob der Kläger bei der Einschränkung seines Leistungsvermögens die gesetzliche Lohnhälfte erzielen kann, sind die miteinander zu vergleichenden Löhne zu erforschen und je nach dem Ergebnis des anzustellenden Vergleichs auch genauere Feststellung über die Dauer der täglichen Einsatzfähigkeit des Klägers wahrscheinlich nicht zu umgehen. In der Unterlassung solcher Ermittlungen liegt ein Verstoß des Gerichts, den Sachverhalt ausreichend zu erforschen (§ 103 SGG), und in dem beanstandeten Beweisschluß eine Verletzung des § 128 Abs. 1 SGG. Ob, wie die Beklagte meint, Verfahrensmängel des LSG auch darin zu sehen sind, daß es einen vielleicht nicht bestehenden Erfahrungssatz verwertet und eine von ihm als gerichtskundig bezeichnete Tatsache nicht zum Gegenstand der Verhandlung gemacht hat, kann hiernach unentschieden bleiben.

Wäre das Berufungsgericht fehlerfrei verfahren, so läßt sich nicht ausschließen, daß der Rentenanspruch des Klägers verneint worden wäre. Die Revision.



- 5 -

ist deshalb begründet. Sie führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und, weil es an ausreichenden tatsächlichen Feststellungen für die Rechtsfindung fehlt, zur Zurückverweisung der Streitsache an die Vorinstanz (§ 170 Abs. 2 SGG).

In seiner den Rechtsstreit abschließenden Entscheidung wird das LSG auch über die Kosten des Revisionsverfahrens zu befinden haben.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)